

Präsidialdepartement

Politische Rechte: Beschluss des Grossen Gemeinderats Nr. 1799 betreffend Bebauungsplan Geviert GIBZ, Plan Nr. 7514, Festsetzung; Zustandekommen Referendum und Abstimmungs-termin

I Erwägungen

Ein Referendumskomitee hat am 21. Oktober 2024 bei der Stadtkanzlei fristgerecht 771 beglaubigte Unterschriften (vgl. Gesamtbescheinigung der Einwohnerkontrolle vom 21. Oktober 2024) gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderats Nr. 1799 vom 17. September 2024 betreffend Bebauungsplan Geviert GIBZ, Plan Nr. 7514, eingereicht. Das Volksreferendum ist damit zustande gekommen (§ 9 Abs. 3 Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005 [SRS 1.1-1]). Der nächstmögliche Abstimmungstermin ist der 9. Februar 2025. Der Beschluss über das Zustandekommen des Referendums und die Festsetzung des Abstimmungstermins wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht.

II Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Es wird festgestellt, dass das Volksreferendum gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1799 vom 17. September 2024 betreffend Bebauungsplan Geviert GIBZ, Plan Nr. 7514, Festsetzung, zustande gekommen ist.
2. Die Urnenabstimmung über den Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1799 vom 17. September 2024 betreffend Bebauungsplan Geviert GIBZ, Plan Nr. 7514, Festsetzung, wird auf den 9. Februar 2025 angesetzt.
3. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht.

4. Gegen diesen Beschluss kann innert zehn Tagen nach der Veröffentlichung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde im Sinne von § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (WAG; BGS 131.1) erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).

5. Mitteilung an:
 - Referendumskomitee, Betschart Verena und Molina Ayuso, verena.betschart@jgm.ch
 - Staatskanzlei des Kantons Zug, kanzlei.ska@zg.ch
 - Baudepartement
 - Einwohnerdienste
 - Kommunikation
 - Kanzlei

Zug, 29. Oktober 2024



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilage
– Gesamtbescheinigung